

1. Veranstalter - Durchführung

Drexler & Sprotte GmbH
Projekt - Management & Ausstellungsservice
Plantage 1 - 94034 Passau
Tel: 08 51 / 755 745 Fax: 08 51 / 755 760

nachfolgend im Text „PMA“ genannt –

2. Anmeldung

- 2.1. Die Anmeldung hat gesondert für jede einzelne Ausstellung auf einem speziellen Formular zu erfolgen, und muss komplett ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben an die PMA zurückgesendet werden.
- 2.2. Die Zusendung des Vertragsvordrucks begründet keinen Anspruch auf Zulassung. Die Rücksendung des ausgefüllten und unterschriebenen Vertrages ist ein Vertragsangebot des Ausstellers, das der schriftlichen Annahme durch die PMA bedarf.
- 2.3. Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller die Vertragsbedingungen an. Einseitige Vorbehalte oder Bedingungen im Zusammenhang mit der Anmeldung werden nicht berücksichtigt. Der Aussteller hat dafür einzustehen, dass auch die von ihm auf der Ausstellung beschäftigten Personen und seine Erfüllungshilfen die Bedingungen und Richtlinien einhalten.
- 2.4. PMA kann vom Standplatzmietvertrag einseitig zurücktreten, wenn die Angaben des Ausstellers falsch waren oder Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr bestehen.
- 2.5. Zum Zwecke der Anmeldeungsverarbeitung werden die Angaben gespeichert, ausgewertet und ggf. zur Vertragsvollziehung an Dritte weitergegeben. Der Aussteller erteilt hierzu seine Einwilligung.
- 2.6. Der zeitliche Eingang der Anmeldung ist für die Platzierung der Standfläche nicht maßgebend.
- 2.7. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht.

3. Rundschriften / Messe-Check

- 3.1. Nach Zulassung werden die Aussteller eventuell durch Rundschriften über Einzelheiten der Vorbereitung und Durchführung der Ausstellung unterrichtet. Diese Rundschriften sind Bestandteil der Ausstellungsbedingungen zum Standplatzmietvertrag
- 3.2. Einen Messe – Check erhält der Aussteller ca. 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn. Dieser Messe – Check dient zum Abgleichen der gespeicherten Daten und zum Planen des Aufbaues. Wird der Messe – Check nicht an die PMA zurück gesandt, erhebt die PMA eine Verwaltungspauschale von 35,00 Euro.

3. Zulassung und Bestätigung

- 3.1. Der Aussteller erhält eine schriftliche Zulassung (Auftragsbestätigung). Mit dieser Zulassung ist der Vertrag zwischen PMA und dem Aussteller geschlossen.
- 3.2. Standzuweisungen erfolgen durch die PMA. Der Aussteller hat keinen Anspruch auf eine bestimmte Ausstellungsfläche, Größe und Form, es sei denn, dies wird gesondert schriftlich vereinbart. Die zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen ist für die Platzzuteilung nicht maßgebend.
- 3.3. Alle Exponate und Dienstleistungsangebote müssen der Angebotsgliederung dieser Ausstellung entsprechen und auf dem Vertrag namentlich und typenmäßig genau bezeichnet werden.
- 3.4. Der Aussteller versichert, dass die von ihm angemeldeten Ausstellungsgegenstände seiner uneingeschränkten Verfügungsmacht unterliegen und er über eventuell notwendige behördliche Genehmigungen bzw. Erlaubnisse zum Betrieb verfügt.
- 3.5. Die PMA ist berechtigt vor und während der Veranstaltung einzelne Artikel auszuschließen.
- 3.6. Bei Verstößen des Ausstellers gegen gesetzliche Vorschriften; oder den Ausstellungsvertrag hat die PMA das Recht, den Stand zu schließen. Die Verpflichtung zur Standplatzbezahlung bleibt jedoch bestehen.
- 3.7. Die PMA ist berechtigt, Stände oder Werbeflächen aus organisatorischen Gründen oder des Gesamtbildes wegen in seiner Ausgestaltung zu verändern.
- 3.8. Konkurrenzlosigkeit darf weder verlangt noch gewährt werden.
- 3.9. Gemäß § 70 b Gewerbeordnung hat der Aussteller an seinem Stand deutlich erkennbar, seinen Namen und Anschrift, bzw. den seiner Firma anzugeben sowie auch der Preisauszeichnungspflicht nach den Vorschriften der Preisangabe Verordnung (§§ 1 + 3) nachzukommen, Zuwiderhandlung für zum Ausschluss von der Veranstaltung.

3.10. Über die Zulassung der Aussteller und der angemeldeten Gegenstände entscheidet PMA, ggf. in Zusammenarbeit mit den zuständigen Gremien. PMA kann aus sachlichen gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller oder Anbieter von der Teilnahme ausschließen und, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszwecks erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Aussteller- oder Anbietergruppen beschränken.

3.11. Aussteller, die in der Vergangenheit ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber PMA nicht nachgekommen sind oder die gegen die Vertragsbedingungen oder die gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen, können von der Zulassung ausgeschlossen werden. PMA ist berechtigt, die erteilte Zulassung zu widerrufen und die in Ziff.7 genannten Rechtsfolgen geltend zu machen. Wenn sie aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erteilt wurde oder die Zulassungsvoraussetzungen später entfallen.

3.12. Ein Austausch des zugeteilten Platzes mit einem anderen Aussteller, sowie eine teilweise oder vollständige Überlassung des Platzes an Dritte sind ohne Zustimmung von PMA nicht gestattet.

3.13. Die Zulassung des Ausstellers durch PMA umschließt die Zuweisung eines bestimmten Ausstellungsplatzes und die Erlaubnis, bestimmte Gegenstände auszustellen. Standgrenzen dürfen gegenüber der Zulassung keinesfalls überschritten werden.

3.14. Über die Lage der beantragten Standfläche entscheidet die PMA unter Berücksichtigung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände und der Ausstellungsgliederung. Sonderwünsche des Ausstellers berücksichtigt PMA nur nach vorheriger schriftlicher Bestätigung.

3.15. Hallenstände unter 6 m² werden nicht vermietet.

4. Unteraussteller

4.1. Die Zulassung von Unterausstellern ist schriftlich zu beantragen. Unteraussteller sind alle Firmen, die außer dem Antragsteller auf dem gemieteten Stand ausstellen. Sie gelten auch dann als Unteraussteller, wenn sie zum Antragsteller enge wirtschaftliche oder organisatorische Bindungen haben.

4.2. Die gemeinsam ausstellenden Aussteller und Unteraussteller haben in der Anmeldung einen von ihnen bevollmächtigten gemeinschaftlichen Ausstellungsvertreter zu benennen.

4.3. Eine ohne Zustimmung erfolgte Aufnahme eines Unterausstellers berechtigt PMA, den Vertrag mit dem Aussteller fristlos zu kündigen und Schadensersatz wegen Nichterfüllung geltend zu machen.

4.4. Der Aussteller haftet für die finanziellen und die anderen aus den Vertragsbedingungen sich ergebende Verpflichtungen der Unteraussteller.

4.5. Für die Aufnahme eines Unterausstellers erhebt die PMA eine zusätzliche Unterausstellergebühr, die vom Hauptaussteller zu entrichten ist.

5. Namens-/Logoveröffentlichungen Weitergabe der Firmendaten

5.1. Durch die mündliche oder schriftliche Zusage zur Teilnahme an der Veranstaltung erteilt der Aussteller der PMA die Zustimmung zur Veröffentlichung des Namens des Anmelders, sowie gegebenenfalls weiterer Daten und Speicherung auf einem magnetischen und/oder optischen Medium.

5.2. Dies beinhaltet auch eine Übermittlung der Aussteller Daten mit Ansprechpartner an Medienpartner und Markt- und Meinungsforschung gemäß dem Bundesdatenschutzgesetz ein.

6. Standmiete

6.1. Den Ausstellern wird die Bodenfläche vermietet.

6.2. Die Standmiete errechnet sich aus den im Anmeldeformular ausgewiesenen Nettopreisen pro m², multipliziert mit der Quadratmeterzahl der zugewiesenen Grundfläche des Standes. Jeder angefangene Meter wird voll, die Bodenfläche grundsätzlich rechteckig berechnet, ohne Berücksichtigung von Vorsprüngen, Säulen, Trägern, Installationsanschlüssen und ähnlichem.

6.3. Die Standmiete sowie alle anderen Entgelte sind Nettopreise, neben denen die Mehrwertsteuer in der für den Zeitpunkt der Veranstaltung gesetzlich festgelegten Höhe berechnet wird.

7. Zahlungsbedingungen

7.1. Der Gesamtbetrag ist nach Erhalt der Rechnung, jedoch spätestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung, fällig. Beanstandungen der Rechnung werden nur berücksichtigt, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserteilung erfolgen.

7.2. Die vorherige und volle Bezahlung der Rechnungsbeträge ist Voraussetzung für den Bezug der Ausstellungsfläche und für die

Aushändigung der Ausstellerausweise. In einer eventuellen Abweichung von dieser Regelung ist keine Stundung zu sehen.

- 7.3. Alle Rechnungsbeträge sind ohne jeden Abzug spesenfrei und in Euro auf ein in der Rechnung angegebenes Konto zu überweisen.
- 7.4. Sollte der Aussteller seine Verpflichtungen nicht fristgemäß erfüllen, behält sich PMA das Recht vor, den Stand zu schließen, gegebenenfalls über die gemietete Ausstellungsfläche zu verfügen und die in Ziff.7 genannten Rechtsfolgen geltend zu machen.
- 7.5. An sämtlichen eingebrachten Gegenständen hat der Veranstalter ein Pfandrecht. Der Veranstalter ist berechtigt, bei Zahlungsverzug des Ausstellers die Pfandgegenstände in Besitz zu nehmen und nach Ablauf von zwei Wochen nach entsprechender Androhung freihändig zu veräußern, um damit die ihm zustehenden Forderungen abzudecken.
- 7.6. Mieten mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner. Sie haben bereits in der Anmeldung einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zu benennen. Nur dieser gilt als Verhandlungspartner gegenüber der PMA.
- 7.7. Alle Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen MwSt.

8. Rücktritt und Nichtteilnahme

- 8.1. Ein Rücktritt des Ausstellers vom Vertrag entbindet diesen grundsätzlich nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen.
- 8.2. Angemeldete und zugelassene Aussteller können das Vertragsverhältnis mit PMA nicht einseitig kündigen oder stornieren oder vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, dass dafür ein gesetzlicher Grund vorliegt.
- 8.3. Die Aufhebung des Vertrags über die Teilnahme an der Veranstaltung bedarf deshalb der Zustimmung durch die PMA. PMA stellt diese Zustimmung unter folgenden Voraussetzungen in Aussicht:
 - Die Aufhebung muss vom Aussteller spätestens 12 Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich beantragt werden.
 - PMA muss in der Lage sein, den zugeteilten Stand anderweitig zu vermieten.
 - Der Aussteller muss sich verpflichten, an die PMA

ab 16 Wochen vor Veranstaltungsbeginn	40 %
vor 16 Wochen vor Veranstaltungsbeginn	30 %

 des vereinbarten Teilnahmepreises als pauschalen Schaden- und Aufwandsersatz zu bezahlen.

Eine Verpflichtung von PMA, den Aufhebungsvertrag zuzustimmen, besteht jedoch in keinem Falle. Stimmt PMA der Vertragsauflösung nicht zu, bleibt der Aussteller zur Zahlung des gesamten Teilnahmepreises verpflichtet.

- 8.4. Wird die Teilnahme des Ausstellers ohne Aufhebungsvertrag aus welchen Grund auch immer abgesagt, wird vom PMA eine Schaden- und Ausfallentschädigungssumme berechnet:

ab 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn	100 %
ab 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn	80 %
ab 12 Wochen vor Veranstaltungsbeginn	60 %
ab 16 Wochen vor Veranstaltungsbeginn	50 %
vor 16 Wochen vor Veranstaltungsbeginn	40 %

Der Mindestbetrag der Ausfallentschädigung ist jedoch 150,00 €.

- 8.5. Bezieht der Aussteller nicht am Auftag seinen Messestand, verrechnet die PMA außerdem alle zusätzlich entstandenen Kosten. Die entstehenden Kosten für Dekoration, Umbau bzw. Ausfüllen des nicht bezogenen Standes, gehen zu Lasten des Ausstellers. Es bleibt beiden Vertragsparteien unbenommen, einen gegebenenfalls höheren oder niedrigeren Schaden nachzuweisen.
- 8.6. PMA ist ihrerseits berechtigt, nach Setzung einer Nachfrist vom Mietvertrag zurückzutreten, sofern der Aussteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht termingemäß nachgekommen ist. Der Aussteller haftet für den an PMA entstandenen Schaden.
- 8.7. Der Aussteller darf den auf seinen Namen zugelassenen Stand nicht an anderen Firmen weitervermieten oder abgeben.

9. Auf- und Abbau

- 9.1. Für den Aufbau der Ausstellungsstände steht 1 Tag (8.00 - 17.00 Uhr) zur Verfügung. Ist mit dem Aufbau des Standes am Tag vor der Eröffnung der Ausstellung bis 12.00 Uhr nicht begonnen worden, kann die PMA über den Stand anderweitig verfügen. Die daraus entstehenden Kosten, gehen zu Lasten des Ausstellers (siehe 7.3.-7.4.4) Der Aufbau muss am Veranstaltungstag bis 1/2 Stunde vor Einlass beendet sein.

- 9.2. Angesichts der begrenzten Dienstzeit des Personals von PMA und im Interesse aller Aussteller an einem ungestörten Ausstellungsbetrieb, ist es PMA unmöglich, einem Aussteller, der seinen Stand nicht innerhalb der Frist (8.1.) der Ausstellungsbedingungen zum Standplatzmietvertrag bezogen hat, den späteren Bezug des Standes zu gewähren.

- 9.3. Die Gestaltung des Standes bleibt bei Einhaltung aller Vertragsbedingungen jedem Aussteller überlassen. Der Ausstellungsstand muss dem Gesamtplan der Ausstellung angepasst sein. PMA behält sich vor, den Aufbau unpassend oder unzureichend ausgestatteter Stände zu untersagen oder auf Kosten des Ausstellers abzuändern.

- 9.4. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass beim Einrichten der Ausstellungsstände die bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften genauestes zu beachten sind. Dekorationen und Verkleidungen müssen nachweislich nach DIN 4102 schwer entflammbar sein. Der Aussteller ist verpflichtet, an den ausgestellten Maschinen und Geräten Schutzvorrichtungen anzubringen, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Bauelemente, Standbeschilderung und Fahnen müssen so gehalten sein, dass eine unzumutbare Beeinträchtigung der Nachbarn unterbleibt. Irreführende Firmenschilder müssen auf Verlangen von PMA entfernt werden. Soweit erforderlich, ist für bauliche Anlagen - insbesondere bei zweigeschossigen Ausstellungsständen - eine bauaufsichtliche Genehmigung einzuholen. Die erforderlichen Bauanträge sowie Pläne und die statischen Berechnungen oder Prüfbücher sind rechtzeitig bei der PMA einzureichen. Alle daraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Ausstellers.

- 9.5. Das Inventar, sowie die Veranstaltungshalle selbst darf weder durch Nägel, noch Schrauben beschädigt werden. Es darf nur Klebematerial, welches leicht zu entfernen ist, verwendet werden. Wegen der Brandgefahr dürfen Fahrzeuge nur voll betankt in der Halle stehen. Die Batterie muss abgeklemmt werden, und unter dem Motorblock muss ein Ölauffangbehälter stehen. Nach Ausstellungsschluss sind die Bodenbeläge und Klebefolien wieder zu entfernen. Bei Zuwiderhandlung haftet der Verursacher im vollen Umfang für den dadurch entstandenen Schaden.

- 9.6. Die von der PMA gestalten Standbegrenzungswände sind weiß beschichtet und brauchen nicht angestrichen werden. Eine Beschädigung der Wände durch Vernageln, Einschnitte, Bohrungen usw. erfordert eine spätere Instandsetzung bzw. Erneuerung der Wandelemente, deren Kosten der Aussteller zu tragen hat. Nach Räumung des Standes durch den Aussteller hat PMA das Recht ohne vorherige Mahnung auf Kosten des Ausstellers die Beschädigungen beseitigen zu lassen.

- 9.7. Die Entladung und Beladung von Fahrzeugen ist zügig durchzuführen. Ent- und beladene Fahrzeuge haben das Gelände unverzüglich wieder zu verlassen. Anderenfalls ist PMA befugt, Fahrzeuge auf Kosten des Ausstellers abschleppen zu lassen. Die von der PMA vorgegebenen Zeiten zum Be- und Entladen der Halle sind vom Aussteller einzuhalten, diese Zeiten werden im Messe-Check bekannt gegeben. Kosten, die dem PMA durch Verzögerungen entstehen, werden dem Aussteller in Rechnung gestellt. Die PMA übernimmt keine Gewähr für den zeitlichen Ablauf beim Be- und Entladen.

- 9.8. Für die termingerechte Räumung des Standes ist ausschließlich der Aussteller verantwortlich. Die Zeiten für den Abbau des Messestandes werden im Messe-Check jeweils bekannt gegeben. Die Räumung der Halle muss aber bis spätestens 12.00 Uhr des folgenden Tages nach Beendigung der Veranstaltung erfolgen. Die Ausstellungsfläche muss im besenreinen Zustand verlassen werden.

- 9.9. **Kein Stand darf vor Beendigung der Veranstaltung ganz oder teilweise geräumt werden. Die PMA behält sich das Recht vor, eventuell Vertragsstrafen zu erheben.**

- 9.10. Der Ausstellerhaftet für alle Schäden, die durch ihn oder von ihm beauftragten Personen oder Firmen verursacht werden.

10. Betriebsmittel, Installation

- 10.1. PMA sorgt für die allgemeine Beleuchtung und Beheizung der Halle.

- 10.2. Strom- und Wasseranschlüsse an das jeweilige Versorgungsnetz dürfen nur in Absprache mit der PMA vorgenommen werden.

- 10.3. Die Herstellung von elektrischen Installationen durch eigene Betriebselektriker bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der PMA.

- 10.4. Die Installationen innerhalb des Standes kann der Aussteller auch von zugelassenen Fachbetrieben seiner Wahl ausführen lassen. Elektrische Anlagen und Geräte müssen den Vorschriften des VDE entsprechen. Anlagen und Geräte, die auf unzulässige

Weise installiert worden sind, den Vorschriften des VDE nicht genügen oder deren Verbrauch größer ist als angemeldet, darf PMA auf Kosten des Ausstellers entfernen.

- 10.5. Für Schäden, die auf einer Unterbrechung der Versorgungsleitungen auf Anweisung der Branddirektion oder der Stadtwerke beruhen oder bei technischen Störungen durch Leitungsstörungen, sowie höherer Gewalt, haftet PMA nicht.
- 10.6. Die PMA haftet nicht für Unterbrechung oder Leistungsschwankungen der Gas-, Wasser- und Stromversorgung.
- 10.7. Die Stromkosten werden durch eine Pauschale abgerechnet, die sie aus den jeweiligen Anmeldungen entnehmen können.
- 10.8. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die er durch unbefruchtete Entnahmen von Strom und Wasser und durch unberechtigte Einleitung von Abwasser verursacht.

11. Einhaltung der technischen Sorgfalt

- 11.1. Die brandschutztechnischen Bestimmungen der Branddirektion sind Bestandteil der Ausstellungsbedingungen zum Standplatzmietvertrag.
- 11.2. Der Aussteller und eventuell beauftragter Subunternehmer sind beim Auf- und Abbau der Messestände und während des Veranstaltungsbetriebs zur Einhaltung der Bestimmungen des technischen und sozialen Arbeitsschutzes verpflichtet.
- 11.3. Der Aussteller ist auch verpflichtet nur sicherheitstechnisch einwandfreie Erzeugnisse zu zeigen.
- 11.4. Werden Geräte vorgeführt, sind alle Maßnahmen zum Schutze des Standpersonals und der Besucher zu treffen.
- 11.5. Verbrennungsmotoren dürfen in der Halle und in eigenen Bauten der Aussteller nicht in Betrieb vorgeführt werden. Flüssige Kraftstoffe dürfen nicht am Stand gelagert werden.
- 11.6. Der Aussteller haftet für die Schäden, die er durch den Betrieb seiner Maschinen, Apparate und Geräte verursacht.

12. Bewachung

- 12.1. Eine allgemeine Bewachung der Hallen und des Geländes wird von der PMA nicht veranlasst.
- 12.2. Die PMA empfiehlt, wertvolle, leicht zu entfernende Gegenstände unter Verschluss zu halten. Leistungen zur Obhut, Verwahrung oder sonstigen Wahrnehmungen von Interessen der Aussteller werden nicht erbracht.
- 12.3. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes während der Messezeiten und beim Auf- und Abbau ist der Aussteller selbst verantwortlich.
- 12.4. Für die Bewachung und Instandhaltung des Ausstellungsstandes hat der Aussteller selbst zu sorgen.

13. Reinigung / Müllentsorgung

- 13.1. PMA sorgt für die allgemeine Reinigung des Geländes und der Hallengänge. Die Reinigung des Standes obliegt dem Aussteller; sie muss täglich vor Öffnung der Veranstaltung beendet sein.
- 13.2. Aussteller verpflichten sich zur Müllvermeidung. Sollte der Aussteller nach Räumung des Standes Müll oder sonstige Gegenstände zurückgelassen haben, ist PMA berechtigt, diesen bzw. diese auf Kosten des Ausstellers beseitigen und vernichten zu lassen.
- 13.3. Für Schäden, die PMA dadurch entstehen, dass umweltbelastende Stoffe zurückgelassen oder Verbotswidriger Weise in die Müllcontainer eingefüllt werden, haftet der Aussteller. Wird festgestellt, dass ein Aussteller oder eine, in seinem Auftrag handelnde Personen, unter Verletzung der vorstehenden Vorschriften, Abfälle oder umweltbelastende Abfallstoffe und Gegenstände nicht selbst entsorgt, bzw. Abfall auf dem Messegelände zurückgelassen haben, so kann eine Vertragsstrafe in Höhe von 3000,- Euro für jeden Verletzungsfall erhoben werden; diese Vertragsstrafe ist vom Aussteller zusätzlich zur Schadenersatzleistung zu entrichten.

14. Sonderveranstaltungen

- 14.1. Sonderveranstaltungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung der PMA.
- 14.2. Für die Art und Weise der Durchführung der Veranstaltung seitens des einzelnen Ausstellers (Stand) haftet dieser selbst. Insbesondere ist der Aussteller verpflichtet zu überprüfen, ob gegebenenfalls besondere behördliche Genehmigungen im Einzelfall notwendig sind; diese hat er auf eigene Kosten einzuholen.

- 14.3. Bei Einsatz von Musik, Fotos, Videos oder ähnlichem, sichert der Aussteller zu, alle urheberrechtlichen Vorschriften (Gema, Copyright etc.) zu berücksichtigen und die PMA insoweit von jedweder Haftung freizustellen.

15. Werbung

- 15.1. Die Verteilung von Werbeträgersachen und die Ansprache von Besuchern sind nur vom Stand aus gestattet. Das Herumtragen von Werbeträgern auf dem Messegelände sowie das Verteilen von Drucksachen und Kostproben außerhalb des gemieteten Standes sind verboten. PMA ist berechtigt, unbefugt vorgenommene Werbung zu unterbinden. Die Kosten der Entfernung unbefugt angebrachter Werbemittel hat der Aussteller zu tragen.
- 15.2. Bei Musikwiedergabe am Ausstellungstand ist gemäß § 15 des Urheberrechtsgesetzes die Genehmigung der GEMA einzuholen, die Kosten trägt der Aussteller.

16. Fotografieren, Filmen und Zeichnen

- 16.1. Fotografieren, Filmen und Zeichnen ist innerhalb des Ausstellungsgebietes nur Personen gestattet, die hierfür von PMA zugelassen sind und einen von PMA ausgestellten, gültigen Ausweis besitzen.
- 16.2. Der Aussteller erlaubt PMA, für Zwecke der Ausstellungswerbung und der Presseinformation über die Ausstellung von seinem Stand, von seinen Ausstellungsgütern und von dem ihn betreffenden Ausstellungsgeschehen Filme, Lichtbilder, und Zeichnungen anzufertigen und zu verwenden.

17. Ausweise

- 17.1. Wird bei Ausstellung kein Eintrittsgeld erhoben werden keine Ausstellerausweise ausgegeben und benötigt.
- 17.2. Jeder Aussteller, der seine Rechnung voll beglichen hat, erhält für seinen Stand für das erforderliche Personal Dauerausweise (2 Ausweise kostenlos). Jeder weitere Dauerausweis ist kostenpflichtig. Die Ausstellerausweise sind für das Standpersonal bestimmt, und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

18. Versicherung und Haftung

- 18.1. PMA ist verpflichtet, dem Aussteller den Bezug und die Benutzung seines Standes zu den vertraglichen Bedingungen zu ermöglichen.
- 18.2. PMA haftet in Falle einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Vertragsverletzung.
- 18.3. PMA haftet in keinem Fall für den Verlust und Schäden an den vom Aussteller eingebrachten Gütern sowie an der Standeinrichtung während, vor oder nach der Veranstaltung. Das gilt auch für die von den Ausstellern, ihren Angestellten oder Beauftragten abgestellten Fahrzeugen. Ebenso sind von der Haftung mittelbare Schäden und entgangener Gewinn ausgeschlossen.
- 18.4. PMA haftet insbesondere auch dann nicht für Beschädigungen von Geräten und Einrichtungen des Ausstellers und dessen Beauftragten, wenn auch im Einzelfall die Standmontage bzw. Standdekoration vom der PMA übernommen wurde. Auch beim Versagen der Leitungen bzw. Störungen in der Zufuhr von Strom oder Wasser haftet die PMA nicht für die den Ausstellern entstehenden Schäden.
- 18.5. Die Aussteller haften ihrerseits für etwaige Schäden, die durch sie, ihre Angestellten, ihre Beauftragten oder ihre Ausstellungsgegenstände und – Einrichtungen an Personen oder Sachen schuldhaft verursacht werden.
- 18.6. Eine abgeschlossene Haftpflichtversicherung ist für jeden Aussteller verpflichtend.
- 18.7. Die Versicherung der Ausstellungsgegenstände und der Standeinrichtung ist die Sache des Ausstellers.
- 18.8. Die PMA übernimmt keinerlei Haftung (Be- und Entladen der Halle und während der Veranstaltung).

19. Höhere Gewalt, Änderungen

- 19.1. Sollte die Veranstaltung infolge höherer Gewalt ausfallen oder abgebrochen werden, haftet der PMA nicht.
- 19.2. Die PMA bleibt es vorbehalten im Falle einer nicht ausreichenden Auslastung der Halle, die Veranstaltung nicht durchzuführen. Bereits geleistete Zahlungen des Ausstellers werden zurückerstattet.
- 19.3. Sollte die Veranstaltung aus zwingenden Gründen auf einen anderen als den vorgesehenen Termin verlegt werden, so behalten die getroffenen Vereinbarungen auch für den neuen Termin Gültigkeit. Der Aussteller kann aus einer Verlegung des Veranstaltungstermins keine Schadensersatzansprüche herleiten.

19.4. Sagt PMA die Ausstellung aus zwingenden und unverschuldeten Gründen ab, so ist sie berechtigt, die ihr entstandenen allgemeinen Kosten bis zu einer Höhe von 25% der jeweiligen Flächenmiete auf die Aussteller umzulegen. Darüber hinaus kann sie Erstattung eines beantragten besonderen Aufwands verlangen.

20. Hausrecht, Zuwiderhandlungen

Der Aussteller unterwirft sich während des Aufenthaltes auf dem gesamten Ausstellungsgelände dem Hausrecht der PMA. Seinen Anordnungen und den von ihm Beschäftigten, ist Folge zu leisten. Verstöße gegen die Veranstaltungsbestimmungen oder gegen die, im Rahmen des Hausrechts getroffenen Anordnungen, berechtigen die PMA, falls die Zuwiderhandlungen nach Aufforderung nicht eingestellt werden, zur sofortigen entschädigungslosen Schließung des Standes zu Lasten des Ausstellers und ohne Haftung für Schäden.

21. Gewährleistung

Etwaige Reklamationen wegen Mängeln des Standes oder der Ausstellungsfläche sind PMA unverzüglich nach Bezug, spätestens aber am letzten Aufbautag, schriftlich anzuzeigen, so dass PMA etwaige zu vertretene Mängel abstellen kann. Spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt werden und führen zu keinen Ansprüchen gegen PMA.

22. Gewerbliche Schutzrechte

Die Sicherstellung der Urheberrechte oder sonstige gewerblicher Schutzrechte an den Ausstellungsobjekten ist Sache des Ausstellers. Jeder Aussteller ist auch gegenüber PMA verpflichtet, das gewerbliche Schutzrecht der anderen Aussteller zu beachten und Verstöße zu unterlassen.

23. Öffentlich-rechtliche Bestimmungen

Der Aussteller verpflichtet sich, alle orts-, bau- und gewerbepolizeilichen Vorschriften bzw. Anordnungen genauestens zu beachten.

24. Ausstellungsgeschäft

- 24.1. Der Aussteller hat das Recht, Bestellungen auf seine ausgestellte Ware entgegenzunehmen.
- 24.2. Der Direktverkauf ab Stand ist erlaubt.
- 24.3. Die Ausgabe von Waren außerhalb der offiziellen Öffnungszeiten der Ausstellung ist untersagt.

25. Allgemeines zum Betrieb des Standes

- 25.1. Während der offiziellen Öffnungszeiten der Ausstellung muss der Stand mit Personal besetzt und ordnungsgemäß ausgestattet sein.
- 25.2. Nicht ausgestellt werden dürfen Gegenstände, die nicht zugelassen sind, sowie Gegenstände die gegen geltende Rechte verstößen.
- 25.3. Der Aussteller darf den Stand eigenmächtig weder verlegen noch ganz oder teilweise an Dritte überlassen.
- 25.4. Die Abgabe von Speisen und Getränken (auch unentgeltlich) ist grundsätzlich gestattungspflichtig.

26. Schriftform

Mündliche Nebenabsprachen sind ohne schriftlicher Bestätigung der PMA unwirksam.

27. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt die Regelung, die dem wirtschaftlichem Zweck des Vertrages am nächsten kommt.

28. Hallenordnung

Die Benutzungsordnung der einzelnen Hallen ist Bestandteil der Ausstellungsbedingungen zum Standplatzmietvertrag.

29. Verjährung

Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter verjähren in vier Wochen nach Ende der Veranstaltung, soweit nicht Ansprüche aus vorsätzlichem Verhalten des Veranstalters betroffen sind. Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter wegen Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines

gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters beruhen, unterliegen der gesetzlichen Verjährung.

30. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 30.1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Standplatzmietvertrag und aus den damit in Zusammenhang stehenden Rechtsverhältnissen ist Passau.
- 30.2. Gerichtsstand ist für beide Parteien Passau.

Ausstellungsbedingungen zum Standplatzmietvertrag Stand 2017